



SILVAPLANA

Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeiordnung)

vom 24. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Umfang	4
B.	Besondere Bestimmungen	4
1.	Abschnitt: Polizeiliche Tätigkeit	4
Art. 3	Organisation.....	4
Art. 4	Polizeibeamte.....	4
Art. 5	Pflicht zum Ausweise	4
Art. 6	Behinderungen und Störungen des polizeilichen Dienstes	4
Art. 7	Schutz der öffentliche Ordnung und Sicherheit.....	4
2.	Abschnitt: Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen	5
Art. 8	Belästigung von Personen	5
Art. 9	Sicherung von Bodenöffnungen, beseitigen von Schutzvorrichtungen	5
Art. 10	See und anderer Gewässer.....	5
Art. 11	Schiessen, Knallkörper, Feuerwerk.....	5
Art. 12	Tierhaltung allgemein, Hundehaltung	5
Art. 13	Rauchverbot.....	5
3.	Abschnitt: Schutz der öffentlichen Sachen.....	6
Art. 14	Unfug am Eigentum.....	6
Art. 15	Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern.....	6
Art. 16	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	6
Art. 17	Campieren	6
Art. 18	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	6
Art. 19	Anzeigen und Plakate	6
4.	Abschnitt: Verkehrspolizeiliche Vorschriften, Schneeräumung	6
Art. 20	Zuständigkeit	6
Art. 21	Schneeräumung	7
Art. 22	Einrichtungen zur Verkehrssicherheit.....	7
5.	Abschnitt: Flurordnung / Waldordnung.....	7
Art. 23	Wiesenparzellen	7
Art. 24	Betreten von Fluren	7
Art. 25	Wildschutzzone	7
6.	Abschnitt: Lärmemissionen	8
Art. 26	Lärmbegriff	8
Art. 27	Grundsatz.....	8
Art. 28	Besondere Bestimmungen	8
Art. 29	Baulärm	8
Art. 30	Helikopterflüge.....	8
Art. 31	Landwirtschaftlicher Lärm.....	8
Art. 32	Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte	8
Art. 33	Lautsprecher und Verstärkeranlagen	9
Art. 34	Campinglärm	9
Art. 35	Tierlärm	9
7.	Abschnitt: Geruchsemissionen, Verunreinigungen	9
Art. 36	Lästige Gerüche	9
Art. 37	Verunreinigungen	9
8.	Abschnitt: Lichtemissionen- / imissionen.....	9
Art. 38	Lichtimissionen	9
C.	Strafbestimmungen, Massnahmen, Kosten und Rechtsmittel.....	9
Art. 39	Verhältnis zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und zum kantonalen Strafrecht.....	9
Art. 40	Strafbestimmungen.....	9

Art. 41	Massnahmen	10
Art. 42	Kostentragung.....	10
Art. 43	Rechtsmittel.....	10
Art. 44	Rechtsmittelbelehrung	11
D.	Strafverfahren und Strafvollzug	11
Art. 45	Einzug von Bussen	11
Art. 46	Kinder und Jugendliche.....	11
E.	Schlussbestimmungen	11
Art. 47	Inkrafttreten	11
Art. 48	Vollzug, Durchsetzung.....	11

	A. Allgemeine Bestimmungen
Zweck	Art. 1 Dieses Gesetz regelt die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Silvaplana und ergänzt die eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung.
Umfang	Art. 2 Dieses Gesetz bezweckt: a) die Regelung der polizeilichen Tätigkeit; b) den Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung; c) den Schutz des Eigentums und der öffentlichen Sachen; d) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit; e) den Schutz von Mensch und Umwelt vor vermeidbaren, gesundheitsschädigenden oder lästigen Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch oder Russ, Erschütterungen, Gerüche, Abgase sowie Lichtquellen.
	B. Besondere Bestimmungen
	1. Abschnitt: Polizeiliche Tätigkeit
Organisation	Art. 3 1 Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand. Er hat die Aufgabe, für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen, das Gemeinwesen vor Schaden zu bewahren, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. 2 Der Gemeindevorstand kann diese Aufgaben oder Teile davon zur selbstständigen Ausführung an Gemeinde-Polizeiorgane übertragen.
Polizeibeamte	Art. 4 Wer polizeilich angehalten wird, hat das Recht, den Namen des Polizeibeamten zu erfahren. Beim Einsatz in Zivil hat sich der Polizeibeamte immer auszuweisen.
Pflicht zum Ausweisen	Art. 5 1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen. 2 Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten auf den Polizeiposten zu folgen.
Behinderungen und Störungen des polizeilichen Dienstes	Art. 6 Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Jede Einmischung, insbesondere das Begleiten von polizeilich festgehaltenen Personen ist untersagt, wenn es gegen das ausdrückliche Verbot des Polizeibeamten erfolgt.
Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	Art. 7 1 Bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit haben anstelle der Kantonspolizei die Gemeindepolizeiorgane die dringlichsten Massnahmen zu treffen bis erstere vor Ort eintrifft. 2 Wenn es zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, so können Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

	2. Abschnitt: Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen
Belästigung von Personen	Art. 8 Jedes Verhalten, das geeignet ist, andere Personen zu belästigen, zu schädigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden, ist untersagt.
Sicherung von Bodenöffnungen, beseitigen von Schutzvorrichtungen	Art. 9 1 Gruben, Sammler, usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. 2 Das unbefugte Abdecken von Brücken, Stegen, Gruben, Sammlern, Schachtöffnungen usw., das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art, ist verboten.
See und anderer Gewässer	Art. 10 1 Das Betreten und Benützen der Seen und anderer Gewässer erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr. 2 Der Gemeindevorstand ist befugt, spezielle Bestimmungen für das Betreten und Benützen der Seen und sonstiger Gewässer zu erlassen.
Schiessen, Knallkörper Feuerwerk	Art. 11 1 Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Jegliches Schiessen bei Nacht ist verboten. 2 Das Schiessen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen ist nur auf Anlagen gestattet, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind. 3 Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist. 4 Schiessen, Knallkörper und Feuerwerk dürfen in jedem Fall die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigen. 5 Das Abbrennen von Feuerwerk inkl. Knallkörper ist im bewohnten Gebiet grundsätzlich verboten. Zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag ist das Abbrennen von üblichen Feuerwerkskörpern zulässig, mit Ausnahme im Siedlungsgebiet und in Waldesnähe.
Tierhaltung allgemein, Hundehaltung	Art. 12 1 Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. 2 Hunde dürfen auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden. Im Siedlungsgebiet sind Hunde, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs, an der Leine zu führen.
Rauchverbot	Art. 13 1 Das Rauchen ist verboten: a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt; b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche. 3 Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 litera b kann von der Gemeinde für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit

	ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten, nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.
	3. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Sachen
Unfug am Eigentum	<p>Art. 14</p> <p>1 Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum Dritter zu verändern oder zu beschädigen.</p> <p>2 Die Entfernung oder die Beeinträchtigung der Wirkung von Vorrichtungen zum Schutz schädlicher oder lästiger Einwirkungen oder zum Schutz der öffentlichen Sachen ist untersagt.</p>
Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern	<p>Art. 15</p> <p>Äste und Sträucher, die in das Strassen- und Trottoirprofil ragen, sind zurückzuschneiden.</p>
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	<p>Art. 16</p> <p>1 Die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken gewerblicher, baulicher und gemeinnütziger Art bedarf der Bewilligung der Gemeinde und ist in der Regel gebührenpflichtig. Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen können auf öffentlichem Grund nur dann bewilligt werden, sofern diese auf Privatgrund nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind.</p> <p>2 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken, wie das Sammeln von Unterschriften, Darbietungen, Durchführen von Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen und die damit im Zusammenhang stehenden Werbeaktionen, bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken werden keine Benützungsgebühren erhoben.</p> <p>3 Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verweigert oder mit entsprechenden Auflagen versehen werden.</p> <p>4 Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt, kann eine zwangsweise Räumung auf Kosten des Fehlbaren erfolgen.</p>
Campieren	<p>Art. 17</p> <p>Ausserhalb von gekennzeichneten Campingplätzen ist das Campieren untersagt.</p>
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p>Art. 18</p> <p>Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die die öffentlichen Arbeiten oder eine bestimmungsgemässe Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Polizei wegschaffen, wegschaffen lassen oder, sofern der Eigentümer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden, in amtliche Verwahrung nehmen.</p>
Anzeigen und Plakate	<p>Art. 19</p> <p>Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes angeschlagen werden. Ausgenommen sind Anschläge an öffentlichen Anschlagbrettern.</p>
	4. Abschnitt: Verkehrspolizeiliche Vorschriften, Schneeräumung
Zuständigkeit	<p>Art. 20</p> <p>Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung sind verkehrspolizeiliche Massnahmen innerorts (Art. 3 SVG sowie Art. 13 GAV zum SVG) Sache des Gemeindevorstandes.</p>

Schneeräumung	<p>Art. 21</p> <p>1 Die Gemeinde ist befugt, den bei der Schneeräumung der öffentlichen Strassen und Wege anfallenden Schnee unter möglicher Schonung von Bauten und Kulturen auf angrenzenden privaten Grundstücken abzulagern, soweit dadurch nutzbare Einrichtungen, wie beispielsweise Einfahrten und Parkplätze, nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Massnahmen nach Abs. 1 zu dulden.</p> <p>3 Die Gemeinde reinigt nach der Schneeschmelze die von der Schneeablagerung tangierten Grundstücke von Split und Abfällen. Schäden an Gebäuden, Zäunen oder Pflanzen werden von der Gemeinde auf eigene Kosten in Stand gestellt oder den Grundeigentümern voll vergütet.</p> <p>4 Der Schnee von privaten Liegenschaften darf nur auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen abgelagert werden.</p> <p>5 Die Schneeablagerung auf öffentlichem Grund hat vor der Schneeabfuhr durch das Bauamt zu erfolgen. Ist die Verkehrsfläche um diese Zeit bereits geräumt, darf kein Schnee mehr auf der Verkehrsfläche abgelagert werden.</p> <p>6 Sieht sich die Gemeinde veranlasst, den durch private Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgelagerten Schnee wegzuräumen, kann sie den Grundeigentümer, dessen Liegenschaft vom Schnee befreit wurde, zur anteilmässigen Kostentragung verpflichten.</p>
Einrichtungen zur Verkehrssicherheit	<p>Art. 22</p> <p>1 Der Gemeindevorstand ist aufgrund einer Verfügung ermächtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Tafeln mit Namen, Verboten, Angaben über Leitungen, sowie Hydranten, Vermessungszeichen, Vorrichtungen für die öffentliche Beleuchtung, Hausnummern und dergleichen anzubringen.</p> <p>2 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt solcher Einrichtungen trägt die Gemeinde.</p>
5. Abschnitt: Flurordnung / Waldordnung	
Wiesenparzellen	<p>Art. 23</p> <p>1 Wiesen ausserhalb der Bauzone sowie die mit Gras bewachsenen nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücke in der Bauzone sind bis zum 15. Oktober abzumähen oder abzuweiden.</p> <p>2 Die Baubehörde kann Grundstücke, die nach dem 15. Oktober nicht gemäht oder abgeweidet sind, auf Kosten des Grundeigentümers mähen oder abweiden lassen.</p>
Betreten von Fluren	<p>Art. 24</p> <p>1 Das Betreten der Fluren während der Vegetationszeit, normalerweise vom 1. Juni bis zum Ende der Heuernte, ist Unberechtigten untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls Abweichungen von diesen Daten beschliessen.</p> <p>2 Das Befahren der Fluren ist nur mit Bewilligung gestattet.</p> <p>3 Der Gemeindevorstand hat jährlich durch Publikation oder mittels Verbotstafeln auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>
Wildschutzzonen	<p>Art. 25</p> <p>Das Betreten und Befahren der Wildschutzzonen während den Wintermonaten (November bis 15. Mai) ist untersagt.</p>

	6. Abschnitt: Lärmemissionen
Lärmbegriff	Art. 26 Als Lärm im Sinne des Gesetzes gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.
Grundsatz	Art. 27 Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, welcher durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen verhindert oder vermindert werden kann.
Besondere Bestimmungen	Art. 28 Arbeiten sowie der Betrieb und der Unterhalt von Geräten, Maschinen, Apparaten und anderen Vorrichtungen im Gewerbe und anderen privaten und öffentlichen Unternehmungen unterliegen folgenden Vorschriften: a) Um Lärm zu verhindern, sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeigneten Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. b) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen. c) Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind alle Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt. d) Der Gemeindevorstand kann für unaufschiebbare Arbeiten und Verrichtungen, wie Schneeräumung usw., Ausnahmen gewähren.
Baulärm	Art. 29 Der Gemeindevorstand ist befugt, zur Regelung und Eindämmung des Baulärms Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
Helikopterflüge	Art. 30 1 Helikopterflüge über Siedlungsgebiete sind verboten. Vorbehalten bleiben Rettungs- und Polizeiflüge sowie weitere zwingende Ausnahmen des übergeordneten Rechts. 2 Soweit es im Kompetenzbereich der Gemeinde steht, kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen. Eine Ausnahmebewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ein Helikopterflug für ihn das einzig mögliche oder zumutbare Mittel für sein Vorhaben darstellt.
Landwirtschaftlicher Lärm	Art. 31 1 Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen sowie Schneeschleudern und dergleichen, sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. 2 Lärmende Garten- und Umgebungsarbeiten dürfen nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind notwendige Schneeräumungsarbeiten.
Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte	Art. 32 Singen, Musizieren sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind im Freien verboten, wenn dadurch Drittpersonen in unzumutbarer Weise belästigt werden. Strassenmusikanten bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, welche hierfür eine Gebühr erheben kann.

Lautsprecher und Verstärkeranlagen	<p>Art. 33</p> <p>1 Lautsprecher und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten dürfen nur mit der Bewilligung des Gemeindevorstandes eingesetzt werden.</p> <p>2 In jedem Fall dürfen solche Anlagen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen.</p>
Campinglärm	<p>Art. 34</p> <p>Benützer und Besucher von Campingplätzen haben sich so zu verhalten, dass niemand durch ihren Lärm übermässig belästigt wird.</p>
Tierlärm	<p>Art. 35</p> <p>Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand durch Lärm oder sonst wie belästigt wird.</p>
7. Abschnitt: Geruchsemissionen, Verunreinigungen	
Lästige Gerüche	<p>Art. 36</p> <p>Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüchen, Abgasen und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Ausnahmen davon sind Emissionen aus den mit der Landwirtschaft einhergehenden Tätigkeiten.</p>
Verunreinigungen	<p>Art. 37</p> <p>1 Verboten sind Verunreinigungen irgendwelcher Art von Gebäuden, Strassen, Wegen, Promenaden, Plätzen und deren Umgebung, sowie von Gewässern.</p> <p>2 Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat ihn umgehend zu reinigen. Abfälle, insbesondere Hundekot und Zigarettenkippen, sind in die öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen.</p> <p>3 Sofern es im öffentlichen Interesse des Ortes liegt, sind auch Verunreinigungen von Privatboden verboten.</p>
8. Abschnitt: Lichtemissionen- / imissionen	
Lichtimissionen	<p>Art. 38</p> <p>1 Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Gärten, Strassen, Plätzen und dergleichen untersteht der Bewilligungspflicht.</p> <p>2 Das Beleuchten und Anstrahlen im Sinne von Absatz 1 ist bewilligungsfähig, sofern durch die Lichtemissionen weder die öffentlichen Interessen verletzt, noch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Gemeindevorstand kann für Lichtimissionen, welche die öffentlichen Interessen verletzen oder die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, Auflagen erlassen oder diese gänzlich verbieten. Weihnachtsbeleuchtungen aller Art sind nur vom 1. Dezember bis zum 31. Januar erlaubt. Danach sind sie abzuschalten.</p>
C. Strafbestimmungen, Massnahmen, Kosten und Rechtsmittel	
Verhältnis zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und zum kantonalen Strafrecht	<p>Art. 39</p> <p>Grundsätzlich gelten sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Strafrechtes.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 40</p> <p>1 Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt,</p>

	<p>wird mit Busse von CHF 50.-- bis CHF 5'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>2 Bussen von mehr als CHF 300.-- und Tatbestände mit Strafandrohung unter CHF 300.--, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen, werden vom Gemeindevorstand ausgesprochen.</p> <p>3 Ordnungsbussen bis zu CHF 300.-- werden direkt durch die Gemeindepolizei erhoben. Der Gemeindevorstand erstellt einen Katalog der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind und bestimmt den Bussenbetrag.</p> <p>4 Von der Gemeindepolizei dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen der Gemeindepolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt. Bei Ablehnung der Busse erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Ein Ordnungsbussenverfahren ist zudem in den vom kantonalen Recht bestimmten Fällen ausgeschlossen.</p> <p>5 Im Verzeigungsfall erfolgt die Ausfällung der Busse durch den Gemeindevorstand.</p> <p>6 Mit der Bezahlung einer Ordnungsbusse wird diese rechtskräftig.</p> <p>7 Von nicht in der Schweiz wohnhaften Personen kann ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten verlangt werden.</p> <p>8 In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach den Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes vorbehalten.</p>
Massnahmen	<p>Art. 41</p> <p>1 Die zuständigen Gemeindebehörden sind ferner berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Unterlassung der ordnungswidrigen Handlung oder die Beseitigung des vorschriftswidrigen bzw. die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes zu verlangen und erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.</p> <p>2 Kommt ein Fehlbarer oder Verantwortlicher den Anordnungen der Behörde aufgrund dieses Gesetzes innert Frist nicht nach, so ist die Behörde zur Ersatzvornahme auf dessen Kosten berechtigt. Ist Gefahr in Verzug, kann die Behörde die notwendigen Massnahmen ohne Fristansetzung anordnen.</p>
Kostentragung	<p>Art. 42</p> <p>1 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, ist verpflichtet, den der Gemeinde entstandenen Aufwand zu vergüten.</p> <p>2 Überdies werden dem Fehlbaren eine Spruchgebühr sowie die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung der betreffenden Verfügung auferlegt. Diese betragen in der Regel CHF 50.-- bis CHF 250.--. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr CHF 800.--. Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 43</p> <p>1 Gegen eine Buss- oder Massnahmenverfügung der Polizeiorgane kann innert 10 Tagen nach Erlass beim Gemeindevorstand Beschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt das von der einschlägigen übergeordneten Gesetzgebung geregelte Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr.</p>

	2 Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
Rechtsmittelbelehrung	Art. 44 Sämtliche Entscheidungen und Verfügungen der Polizeiorgane und des Gemeindevorstandes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
	D. Strafverfahren und Strafvollzug
Einzug von Bussen	Art. 45 1 Der Einzug der Bussen wird der Gemeindekasse übertragen. 2 Bussen können unter Hinweis auf Art. 79a StGB in der Form von gemeinnützige Arbeit vollzogen werden.
Kinder und Jugendliche	Art. 46 Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind der Schulbehörde bzw. der zuständigen Jugendstrafbehörde einzureichen. Diese hat, soweit zuständig, eine angepasste erzieherische Massnahme anzuordnen.
	E. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 47 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Vollzug, Durchsetzung	Art. 48 Der Gemeindevorstand regelt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die notwendigen Reglemente und Verordnungen.
	Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2020
	Der Gemeindepräsident Daniel Bosshard
	Die Gemeindeschreiberin Franzisca Giovanoli
	